

Informationen gemäß Art. 13 Absatz 1 und Absatz 2 und/oder Art. 14 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Bereich **Bio- und Gefahrstoffe** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: poststelle@brms.nrw.de

Internet-Adresse: <http://www.bezreg-muenster.de/>

2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

Den oben genannten Verantwortlichen vertritt:

Die Regierungspräsidentin / der Regierungspräsident

Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: poststelle@brms.nrw.de

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Telefon 0251/411-0

E-Mail-Adresse: datenschutz@brms.nrw.de

4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

5. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten werden aus den folgenden Gründen erhoben:

a) Bereich **Biostoffe**

- a.I) Anzeigepflicht: Tätigkeiten mit Biostoffen müssen gemäß § 16 BioStoffV der Bezirksregierung angezeigt werden.
- a.II) Erlaubnispflicht: Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen zu Tätigkeiten mit Biostoffen gemäß § 15 BioStoffV
- a.III) Unterrichtung der Behörde: Bei Unfällen, Krankheits- und Todesfällen mit Biostoffen muss der Arbeitgeber die Bezirksregierung gemäß § 17 BioStoffV unterrichten.

b) Bereich **Gefahrstoffe**

b.I) Anzeige der erstmaligen Verwendung von Biozid-Produkten sowie der Wiederaufnahme von Tätigkeiten mit Biozid-Produkten nach mehr als 1-jähriger Unterbrechung: Die erstmalige Verwendung von bestimmten, besonders gefährlichen Biozid-Produkten gem. § 15c Absatz 1 GefStoffV sind der Bezirksregierung mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten anzugeben. Und: Wer Tätigkeiten mit bestimmten, besonders gefährlichen Biozid-Produkten gem. § 15c Absatz 1 GefStoffV nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies ebenfalls mindestens sechs Wochen vor Wiederaufnahme der Tätigkeit der zuständigen Bezirksregierung anzugeben.

b.II) Anzeige von Begasungen: Wer Begasungen nach § 2 Absatz 5a GefStoffV durchführen will, muss dies der Bezirksregierung mindestens einer Woche vor Beginn der Begasungen anzeigen.

b.III) Erlaubnis und Befähigungsschein für Begasungen: Wer Tätigkeiten mit Begasungsmitteln nach § 15d GefStoffV ausüben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Voraussetzung ist u.a. die ausreichende Anzahl von Befähigungsschein-Inhabern.

b.IV) Anzeige der Schädlingsbekämpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung: Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern ist der zuständigen Behörde nach § 7 Abs.2 GefStoffV i.V.m. Ziffer 15.1 der TRGS 523 schriftlich, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit, mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind:

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre weitere Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit e) bzw. Art. 9 Abs. 2 lit g) DSGVO i.V.m. § 3 DSG NRW i.V.m folgenden Fachgesetzen:

Bereich Biostoffe:

a.I) Anzeigepflicht:

- § 18 ArbSchG i.V.m. § 16 BioStoffV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW.

a.II) Erlaubnispflicht:

- § 18 ArbSchG i.V.m. § 15 BioStoffV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW.

a.III) Unterrichtung der Behörde:

- § 18 ArbSchG i.V.m. § 17 BioStoffV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW.

Bereich Gefahrstoffe:

b.I) Anzeige der erstmaligen Verwendung von Biozid-Produkten sowie der Wiederaufnahme von Tätigkeiten mit Biozid-Produkten nach mehr als 1-jähriger Unterbrechung:

- § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 u. § 15c Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.2.1 GefStoffV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW.

b.II) Anzeige von Begasungen:

- § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 u. § 15d Abs. 3 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.2.2 GefStoffV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW.

b.III) Erlaubnis und Befähigungsschein für Begasungen:

- § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 u. § 15d Abs. 1 u. 4 GefStoffV i.V.m. Anhang I Nr. 4.1 u. 4.5 GefStoffV i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW.

b.IV) Anzeige der Schädlingsbekämpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung:

- § 19 ChemG i.V.m. § 8 Abs. 8 u. Anhang I Nr. 4.3 GefStoffV i.V.m. Ziffer 15.1 der TRGS 523 i.V.m. der Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz -ZustVO ArbtG NRW.

6. Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Folgende personenbezogene Daten von Ihnen werden durch die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierung Münster verarbeitet:

a.I) Anzeigepflicht:

- Name, Vorname
- Adresse

- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse

a.II) Erlaubnispflicht:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Berufliche Tätigkeit/Funktion
- Email-Adresse
- ggf. Führungszeugnis (kann von der Bezirksregierung Münster zur Prüfung der Zuverlässigkeit angefordert werden)

a.III) Unterrichtung der Behörde:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse

b.I) Anzeige der erstmaligen Verwendung von Biozidprodukten sowie der Wiederaufnahme von Tätigkeiten mit Biozid-Produkten nach mehr als 1-jähriger Unterbrechung :

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse
- Sachkundenachweis
- Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis

b.II) Anzeige von Begasungen:

- Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse
- Befähigungsschein

b.III) Erlaubnis und Befähigungsschein für Begasungen:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Geburtsdatum
- Email-Adresse
- Arbeitgeber
- Befähigungsschein
- Sachkundenachweis
- Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis

b.IV) Anzeige der Schädlingsbekämpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefon-/Mobilfunknummer
- Email-Adresse
- Sachkundenachweis
- Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten brauchen. Daneben können Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe sein.

8. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

Es ist nicht beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

9. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem Ministerialblatt (MBI. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 21 vom 8.8.2016 Seite 475 bis 490 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO), Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 - vom 25. Juli 2016 und beträgt 10 Jahre nach Abschluss der Bearbeitung bzw. Ablauf der Erlaubnis / des Befähigungsscheines. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Aufbewahrungsfristen gleichermaßen für die Papierakte wie auch für die elektronische Akte.

Bei Archivwürdigkeit werden die Akten dem Landesarchiv dauerhaft überlassen (RdErl. d. Innenministeriums vom 29.04.2003-55/19-24.10 MBI.NRW.2003 S.457 (SMBL. NRW, Stand vom 02.01.2019)).

10. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Unter den Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO haben Sie ein Auskunftsrecht.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO haben Sie ein Recht auf Berichtigung der Daten.

- Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie ein Recht auf Löschung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO haben Sie ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO haben Sie ein Recht Übertragung der Daten.
- Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO haben Sie ein Recht auf Widerspruch.

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten/ Widerspruchsrecht bei Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe

Sie haben das Recht, aus Gründen die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ich werde Ihre Daten dann dennoch verarbeiten, wenn ich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

13. Quelle der Daten

Sie Ihre Daten werden vom Arbeitgeber bzw. Antragsteller durch Antrag oder Anzeige übermittelt.